Kinderschutzkonzept
Friedrich-Bödecker-Kreis Niedersachsen e. V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **2**
Risiko- und Potenzialanalyse **5**
Personalverantwortung **5**
Auswahl und Entwicklung von Personal, Honorarkräften und Ehrenamtlichen 5
Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse 6
Präventionsschulungen 7
Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen 8
Partizipation 8
Präventionsangebote 9
Besonderheiten in der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise **10**
Kooperationen 10
Autorenbegegnungen 11
Schreibwerkstätten 12
Übergriffe durch Minderjährige – Peer-to-Peer-Gewalt 12
Intervention **13**
Ansprechpersonen 13
Umgang mit Beschwerden 14
Betroffenengerechtigkeit 14
Umgang mit Beschuldigungen und Beschuldigten 15
Handlungsleitfäden 16
Kooperation mit Fachberatungsstelle 18
Nachsorge 18
Rehabilitation 19
Qualitäts- und Wissensmanagement **19**
Anhang **21**
1. Ansprechpersonen 21
2. Hilfenummern 21
3. Hintergrundwissen Gewalt 22
4. Möglichkeit zur Erarbeitung von Regeln mit Kindern und Jugendlichen 29
5. Kurze Methoden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen 31
6. Leitfragen für Kooperationen 33
7. Dokumentationsbogen 34
8. Beantragung erweitertes Führungszeugnis 35
9. Bescheinigung über die Einsichtnahme 36
10. Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung 37
11. Selbstverpflichtungserklärung 39

Einleitung

Der Friedrich-Bödecker-Kreis Niedersachsen e. V. ist einer von 16 Landesverbänden und im Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise organisiert. Alle Landesverbände fördern und organisieren Autorenbegegnungen, Schreibwerkstätten und Workshops für offene Kinder- und Jugendgruppen sowie Schulklassen. Die Lese- und Schreibförderung ist Teil der kulturellen Bildung, die sowohl Partizipation als auch gestalterisches Potenzial ermöglicht. Hauptaugenmerk der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise bildet dabei die literarisch-ästhetische Bildung und die Teilhabe am kulturell-schöpferischen Leben. Die Besonderheit der Arbeit liegt auf dem Einsatz von Autor*innen in der Kinder- und Jugendbildung. Die Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise richtet sich an Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren.

Die 16 Friedrich-Bödecker-Kreise sind selbstständige, gemeinnützige Vereine. Der Bundesverband führt ebenso eigenständig Projekte durch und unterstützt als Dachverband die Landesverbände in ihrer Arbeit. Diese umfasst vielfältige Formate der Leseförderung und Literaturvermittlung.

Die Grundlage für dieses Schutzkonzept bildet das Schutzkonzept des Bundesverbandes, welches im Jahr 2025 entstanden ist und im Frühjahr 2026 vom Bundesvorstand beschlossen wurde. Der Landesverband Niedersachsen erkennt das Schutzkonzept des Bundesverbandes umfassend an und wendet die darin erläuterten Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch auf seine eigene Vereinsarbeit an. Dies wurde vom Vorstand des Friedrich-Bödecker-Kreis Niedersachsen e. V. am 5. Oktober 2026 einstimmig beschlossen.

Ziele des Schutzkonzepts

Die Friedrich-Bödecker-Kreise möchten zu einem Umfeld beitragen, das geprägt ist von gegenseitiger Achtsamkeit und Wertschätzung. Grundlegend hierfür ist in erster Linie, dass sich die Kinder und Jugendlichen, die an den Angeboten der Friedrich-Bödecker-Kreise teilnehmen, im Rahmen der Projekte sicher und wohl fühlen. Dafür braucht es Verantwortliche, die einen grenzachtenden Umgang pflegen und fördern.

Um dies sicherzustellen, verfolgen die Friedrich-Bödecker-Kreise mit diesem Schutzkonzept folgende Ziele:

- Das Schutzkonzept bündelt alle Maßnahmen, die zum Ziel haben, zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche innerhalb der Veranstaltungen der Friedrich-Bödecker-Kreise sicher vor jeder Form von Gewalt sind.
- Darüber hinaus benennt das Schutzkonzept Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise betroffen sind von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.
- Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen – allen voran der Verhaltenskodex sowie die definierten Handlungsleitfäden – geben den Mitarbeitenden, Mitgliedern und Autor*innen, die unmittelbar mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, Handlungssicherheit.
- Das Schutzkonzept soll Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Orientierung geben und Sicherheit schaffen.
- Die Maßnahmen in diesem Konzept, die sich konkret an Kinder und Jugendliche richten, wirken in alle Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen und fördern sie ganzheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
- Das Schutzkonzept definiert eine Haltung gegen jede Form von Gewalt und dient damit gleichzeitig als Positionierung sowohl nach innen gegenüber den Mitgliedern als auch nach außen gegenüber Kooperationspartner*innen, Politik und weiteren Institutionen.

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept definiert Schutzmaßnahmen für die Projekte, Angebote und Veranstaltungen der Friedrich-Bödecker-Kreise.
In diesem Schutzkonzept sind ausschließlich Maßnahmen für Projekte und Veranstaltungen benannt, die in der Durchführungsverantwortung der Friedrich-Bödecker-Kreise liegen, nicht für Veranstaltungen in der Verantwortung von Kooperationspartner*innen.

Rechtliche Grundlagen

Dieses Schutzkonzept entspricht den rechtlichen Grundlagen, die sich aus dem § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sowie dem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ergeben. Die inhaltlichen Grundlagen orientieren sich an den Empfehlungen der Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für Schutzkonzepte sowie an der Arbeitshilfe der Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) zur Entwicklung von Schutzkonzepten.
Auch die Richtlinien des Kinderschutzgesetzes des Landes Niedersachsen https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/rechtliches/gesetze-niedersachsen gelten entsprechend.

Gewaltverständnis

Dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, kann es ihnen gegenüber auch zu Gewalt kommen. Was dabei als Gewalt empfunden wird, ist abhängig von vielen Faktoren, einer der wichtigsten aber ist das Empfinden der betroffenen Person selbst. Daher wird diesem Schutzkonzept ein Gewaltverständnis zugrunde gelegt, das nicht allein strafrechtlich relevante Handlungen als Gewalt definiert. Vielmehr ist das Ziel, bereits für Grenzüberschreitungen sensibel zu sein und diese nach Möglichkeit zu verhindern. Auch Übergriffe, die noch nicht strafrechtlich relevant sind, werden als Form von Gewalt verstanden, die es zu verhindern gilt. Dieses Schutzkonzept möchte vor jeder Form von Gewalt schützen, also sowohl vor physischer, psychischer als auch sexualisierter Gewalt (Definition siehe Anhang Nr. 3). Auch Diskriminierungen werden als Form von Gewalt verstanden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Situationen gelegt, in denen Machtgefälle (Definition siehe Anhang Nr. 3) vorherrschen.
Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, müssen alle Situationen berücksichtigt werden, in denen Kinder und Jugendliche von Gewalt betroffen sein können. Dieses Schutzkonzept definiert daher nicht nur Schutzmaßnahmen, die Kinder und Jugendliche innerhalb der Strukturen der Friedrich-Bödecker-Kreise vor Gewalt schützen sollen. Auch bei einer Betroffenheit außerhalb der Veranstaltungen der Friedrich-Bödecker-Kreise, beispielsweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Definition siehe Anhang Nr. 3), soll dieses Schutzkonzept Hilfe und Unterstützung bieten, sowohl den Kindern und Jugendlichen selbst als auch den Verantwortlichen innerhalb der Friedrich-Bödecker-Kreise.

Risiko- und Potenzialanalyse

Damit ein Schutzkonzept erfolgreich sein kann, ist es notwendig, zunächst die eigenen und individuellen Strukturen zu reflektieren und die Gefährdungsmomente, die sich aufgrund dieser Strukturen ergeben, zu identifizieren. Daher ist eine wichtige Grundlage für gelingende Präventionsarbeit eine zu Beginn durchgeführte Risiko- und Potenzialanalyse. Diese Risiko- und Potenzialanalyse hat zum Ziel, sowohl vorhandene Risikofaktoren als auch bereits vorhandene Schutzmaßnahmen zu erkennen.

Um möglichst viele unsichtbare Flecken zu erkennen, ist es sinnvoll, die Risiko- und Potenzialanalyse mit so vielen Akteur*innen der Friedrich-Bödecker-Kreise wie möglich durchzuführen. Daher wurde eine Risiko- und Potenzialanalyse vom Bundesverband der Bödecker-Kreise im Zeitraum von Januar bis Juli 2025 mit folgenden Zielgruppen durchgeführt:

- Mitarbeitende und Verantwortliche der Friedrich-Bödecker-Kreise, die sich sowohl im Bundesverband als auch in den Landesverbänden engagieren
- Autor*innen und weitere Honorarkräfte, die Veranstaltungen für die Friedrich-Bödecker-Kreise durchführen
- Kinder und Jugendliche, die an Schreibwerkstätten der Friedrich-Bödecker-Kreise teilnehmen

Neben der Teilnahme an anonymen Fragebögen wurde in ausgewählten Schreibwerkstätten pädagogisch mit den Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse liegen beim Bundesverband vor und können auf Nachfrage eingesehen werden.

Personalverantwortung

Auswahl und Entwicklung von Personal, Honorarkräften und Ehrenamtlichen

Zu einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl gehört es, insbesondere die Haltung derjenigen zu prüfen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen - unabhängig davon, ob sie unmittelbar mit ihnen arbeiten oder in Planung, Organisation oder Leitung tätig sind. Ebenso wichtig ist, diese Haltung regelmäßig zu reflektieren und sich zu vergewissern, dass die Personen, die mit den Kindern und Jugendlichen im Namen der Friedrich-Bödecker-Kreise arbeiten, achtsam und sensibel mit den Kindern und Jugendlichen umgehen und so die Haltung der Friedrich-Bödecker-Kreise mittragen.

Um dies zu gewährleisten, werden folgende Schritte vereinbart:

- Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird bei der Auswahl der Mitarbeitenden sowie der Autor*innen mitgedacht, indem:
    - notwendige Anforderungen (Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung) in Stellenausschreibungen aufgenommen werden
    - bei Vorstellungs- und Erstgesprächen das Thema Kinderschutz zur Sprache kommt und für das Thema sensibilisiert wird
    - Verantwortlich für die Umsetzung ist bei Mitarbeitenden die Geschäftsführung, bei der Auswahl von Autor*innen die für die Auswahl verantwortliche Person
- Die Haltung der Autor*innen wird durch gemeinsame Reflexionen und gemeinsamen Austausch überprüft, indem:
    - Sich die Autor*innen vor einer Veranstaltung mit dem Verhaltenskodex auseinandersetzen und im Anschluss in Form einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen
    - Die Autor*innen im Sachbericht reflektierende Fragen beantworten
    - Verantwortlich für die Umsetzung sind die für das Projekt/die Veranstaltung verantwortlichen Mitarbeitenden

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der §72 a SGB VIII sieht vor, dass Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben (Vorlage Beantragung siehe Anhang Nr. 8).

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen und gemessen an Art, Dauer, Intensität des Kontaktes ist die Einsichtnahme von folgenden Personen(gruppen), die für die Friedrich-Bödecker-Kreise tätig sind, verpflichtend:

- Alle hauptberuflich Mitarbeitenden
- Alle Autor*innen, die intensiv pädagogische Angebote und Veranstaltungen durchführen, beispielsweise Schreibwerkstätten, Mentoring-Programme etc.

- Ehrenamtliche, die die Veranstaltungen dauerhaft, regelmäßig oder intensiv begleiten[1]

Auf Bundesebene erfolgt die Einsichtnahme vor Beginn der Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Bundesverbands. Bei den Landesverbänden erfolgt die Einsichtnahme vor Beginn der Tätigkeit durch eine für den Landesverband verantwortliche Person, beispielsweise die Geschäftsführung oder Mitglieder des Vorstands.

Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter sein als sechs Monate. Die Einsichtnahme wird dokumentiert. Es werden ausschließlich folgende Informationen dokumentiert:

- Name, Adresse und Geburtsdatum
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen vorhanden sind

Alternativ zur Einsichtnahme wird die Bescheinigung über die Einsichtnahme eines anderen Landesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise akzeptiert. In diesem Fall müssen alle oben genannten Informationen auf der Bescheinigung zu finden sein (siehe Anhang Nr. 9). Eine erneute Einsichtnahme ist in diesem Fall ggf. früher erforderlich, spätestens fünf Jahre nach Ersteinsicht des Landesverbands, der die Einsichtnahme bestätigt.

Präventionsschulungen

Präventionsschulungen sind ein wertvolles Instrument in der Präventionsarbeit. In Präventionsschulungen wird zum einen wertvolles Wissen über den Schutz vor Gewalt vermittelt. Zum anderen geben Präventionsschulungen aber auch Gelegenheit, die eigene Haltung zu reflektieren und für Themen wie Umgang mit Nähe und Distanz oder Macht zu sensibilisieren.

Die Autor*innen, die länger mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind angehalten, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Um die Teilnahme zu ermöglichen und zu vereinfachen, bietet der Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise regelmäßig dreistündige Online-Schulung an. Über die Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Alternativ wird die Teilnahme an einer Präventionsschulung mit mindestens gleichem Stundenumgang und ähnlichen Inhalten bei einem anderen Träger anerkannt.

[1] Ab 14 Jahren kann ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Ab 18 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Inhalte der Schulungen sind:

- Formen von Gewalt
- Täter*innendynamiken
- Risiko- und Schutzfaktoren in der kulturellen Bildung
- Intervention

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Prävention von Gewalt darf nicht auf der Ebene von Strukturen und Regeln stehenbleiben. Ein wirksames Schutzkonzept stellt immer auch die Kinder und Jugendlichen selbst in den Mittelpunkt. Sie sind nicht nur „zu Schützende“, sondern aktive Partner*innen im Schutzprozess.

Indem Kinder und Jugendliche über Rechte informiert, sie beteiligt und ihre Stimmen ernst genommen werden, werden ihr Selbstbewusstsein und ihre Handlungsfähigkeit gestärkt. Sie lernen, Grenzen wahrzunehmen, nein zu sagen und sich Hilfe zu holen. Gleichzeitig tragen sie zu einer Kultur des Hinschauens und Ansprechens bei, die den Verband sicherer macht.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet daher:

- **Rechte sichtbar machen**,
- **Schutzräume eröffnen**
- und **Beteiligung fördern**.

So wird das Schutzkonzept nicht nur ein Dokument, sondern lebendig im Alltag wirksam.

Partizipation

Partizipation ist nicht nur ein wertvolles Instrument in der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise, um das gestalterische Potenzial der Kinder und Jugendlichen zu fördern, die an den Angeboten und Veranstaltungen der Friedrich-Bödecker-Kreise teilnehmen. Partizipation ist auch ein wichtiges Instrument in der Präventionsarbeit. Denn Mitbestimmung und Teilhabe, die in den Strukturen verankert sind, verringern Machtgefälle zwischen den Kindern und Jugendlichen und den Erwachsenen, die für sie Verantwortung haben. Gleichzeitig lernen Kinder und Jugendliche, dass ihre Stimme Gewicht hat und dass ihre Meinung und ihre Bedürfnisse wichtig sind. Dabei beginnt Partizipation bereits damit, dass Kinder und Jugendliche Rückmeldungen geben und dass diese Rückmeldungen ernst genommen werden.

Die Heterogenität der Autor*innen führt zu einer Diversität in den Angeboten, die die Friedrich-Bödecker-Kreise als Stärke wahrnehmen, die es zu erhalten gilt. Dementsprechend dürfen die Anforderungen, die an die Autor*innen gestellt werden, nicht zu starr sein und müssen nach wie vor eine gewisse Flexibilität zulassen.

Um beidem gerecht zu werden – der Diversität der Autor*innen und den Angeboten auf der einen Seite und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen durch einheitliche Schutzstrukturen auf der anderen Seite – sind folgende Partizipationsmaßnahmen bei allen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen verpflichtend:

- Die Kinder und Jugendlichen bekommen die Möglichkeit, mindestens am Ende, besser bereits während der Veranstaltungen, Rückmeldungen zu geben – im Idealfall auch anonym. Die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und nicht kommentiert oder bewertet. Die für das Projekt zuständige Person der Friedrich-Bödecker-Kreise wird über die Rückmeldungen informiert, die Rückmeldungen werden bei der Vorbereitung der nächsten Veranstaltung berücksichtigt.
- Bei pädagogischen Veranstaltungen und Projekten wird am Ende gemeinsam reflektiert. Auch diese Rückmeldungen werden bei der Vorbereitung der nächsten Veranstaltung berücksichtigt.
- Grundsätzlich ist die aktive Teilnahme an einem Workshop freiwillig. Auch wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen einer verpflichtenden Maßnahme (bspw. durch eine Kooperation mit einer Schule) teilnehmen, werden sie motiviert, aber nicht gezwungen, an den einzelnen Übungen teilzunehmen.
- Autorenbegegnungen sind mehr als Lesungen. Dementsprechend bekommen die Kinder und Jugendlichen hier die Möglichkeit, Fragen zu stellen, zu kommentieren und auch Rückmeldungen zu geben.

Präventionsangebote

Mit Kindern und Jugendlichen aktiv an Themen zu arbeiten, die ihren Schutz betreffen, ist neben Partizipation ein weiteres, wertvolles Instrument. Dabei bedarf es nicht immer großer pädagogischer Projekte, die sich konkret mit Themen wie Gewalt auseinandersetzen. Auch diese Projekte sind wertvoll und wichtig, hierfür sollte aber immer mit Expert*innen für das Thema zusammengearbeitet werden, um die Kinder und Jugendlichen genauso wenig wie die Autor*innen selbst zu überfordern.

Es gibt aber auch deutlich niedrigschwelligere Angebote, die auch im Rahmen der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise möglich sind. Dabei sei zuallererst die eigentliche Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise erwähnt: Kreatives Schreiben ist eine Möglichkeit, sich auf besondere Art und Weise mitzuteilen. In den Schreibwerkstätten bekommen die Kinder und Jugendlichen ohne Druck eine Möglichkeit des Ausdrucks gezeigt, den sie oftmals zuvor noch nicht kennengelernt haben. Durch das Vortragen der eigenen Texte vor einer Gruppe lernen die Kinder und Jugendlichen, ihre eigene Stimme zu nutzen. Sie entwickeln das Selbstbewusstsein, diese laut und deutlich zu nutzen.

Darüber hinaus können folgende niedrigschwellige Methoden genutzt werden:

- Zu Beginn einer Schreibwerkstatt werden gemeinsam Regeln für den Umgang miteinander erarbeitet (siehe Anhang Nr. 4). Werden die Regeln nicht zusammen erarbeitet, werden die Kinder und Jugendlichen zumindest über bestehende Regeln informiert.
- Um die Veranstaltungen und Projekte aufzulockern, können kurze Warm-Ups genutzt werden. Für diese Warm-Ups können Methoden (siehe Anhang Nr. 5) beispielsweise zu Grenzsetzung, Nein-Sagen etc. genutzt werden, die Spaß machen und gleichzeitig ganz niedrigschwellig die Möglichkeit geben, mit den Kindern und Jugendlichen pädagogisch zu arbeiten.
- Es werden Autorenbegegnungen zu konkreten Präventionsthemen durchgeführt, beispielsweise zum Thema Umgang mit Gefühlen etc.

Besonderheiten in der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise

Kooperationen

Kooperationen sind ein wichtiger und fester Bestandteil der Arbeit der Friedrich-Bödecker-Kreise. Die meisten Veranstaltungen finden gemeinsam mit Kooperationspartner*innen statt. Da gerade in gemeinsamen Kooperationen die Verantwortlichkeiten für das Thema Prävention nicht immer klar verteilt sind, braucht es hier bereits in der Vorbereitung der Projekte klare Absprachen bezüglich Zuständigkeiten. In der Vorbereitung werden daher Verantwortlichkeiten abgefragt, gegenseitige Ansprechpersonen festgelegt und die Kontaktdaten ausgetauscht, insbesondere für den Fall einer notwendigen Intervention.

Die Autor*innen, die bei Kooperationspartner*innen die Veranstaltung durchführen, bekommen vom verantwortlichen Bundes- oder Landesverband im Vorfeld eine Checkliste (siehe Anhang Nr. 6), welche Informationen sie mit Kooperationspartner*innen für eine optimale Vorbereitung

austauschen sollten und einen Infozettel für die Kinder und Jugendlichen mit Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn sie sich unwohl fühlen oder über etwas reden möchten.

Autorenbegegnungen

Autorenbegegnungen sind ganz besondere Veranstaltungen, die von den Friedrich-Bödecker-Kreisen durchgeführt werden. Bei diesen Autorenbegegnungen kommen die Kinder und Jugendlichen mit Autor*innen in Kontakt, bekommen von der*dem Autor*in aus dem eigenen Werk vorgelesen und sind eingeladen, dieser/diesem Fragen zu stellen. Autorenbegegnungen sind keine schlichten Lesungen, sie haben immer auch einen animierenden und aktiven, im Idealfall partizipativen, Charakter.

Bei den Autorenbegegnungen ist den Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht präsent, dass die Veranstaltung vom Friedrich-Bödecker-Kreis durchgeführt wird. Darüber hinaus ist es nur bedingt wahrscheinlich, dass sich die Kinder und Jugendlichen an die Autor*innen selbst (geschweige denn an weitere Ansprechpersonen der Friedrich-Bödecker-Kreise) wenden, sollte etwas passieren, mit dem sie sich nicht wohl fühlen. Wahrscheinlicher ist, dass sie sich – wenn überhaupt – an die weiteren zuständigen Erwachsenen wenden, beispielsweise an die Lehrkraft. Um Transparenz zu zeigen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Veranstaltung, ist es daher notwendig, dass die Autor*innen zu Beginn der Veranstaltung darüber informieren, dass sie im Auftrag der Friedrich-Bödecker-Kreise agieren.

Da die Autorenbegegnungen in der Regel im Rahmen von Schule stattfinden, sind diese für die Kinder und Jugendlichen nicht freiwillig. Um hier keinen Druck auf die Kinder und Jugendlichen aufzubauen, müssen die Autor*innen daher besonders sensibel sein in den Methoden, die sie bei der Veranstaltung wählen. Darüber hinaus braucht es eine große Feinfühligkeit für möglicherweise sensible Themen und Inhalte, die in Büchern behandelt und im Rahmen der Autorenbegegnung besprochen werden.

Um sicherzustellen, dass sich alle Kinder und Jugendlichen wohlfühlen, werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- Prüfen möglicher sensibler Inhalte für Kinder und Jugendliche; Besprechen mit den Kooperationspartner*innen, wie Kinder und Jugendliche auf diese Inhalte vorbereitet werden
- Alle Methoden und Übungen sind für die Kinder und Jugendlichen freiwillig

- Kinder und Jugendliche wissen, an wen sie sich während und nach der Veranstaltung wenden können (bspw. mithilfe des Infozettels, der ausgelegt wird)

Schreibwerkstätten

Eine weitere besondere Veranstaltung der Friedrich-Bödecker-Kreise sind die Schreibwerkstätten, in denen die Kinder und Jugendlichen darin gefördert werden, eigene Texte zu schreiben und ggf. vor einer Gruppe vorzutragen. Bei diesen Werkstätten gibt es direkt einige mögliche Situationen, die im Kontext von Präventionsarbeit besonders sensibel zu betrachten sind.

Um den Autor*innen die mögliche Handlungssicherheit zu geben, gilt für diese Veranstaltungen:

- Mit den Kindern und Jugendlichen werden die Erwartungen an die Texte, die die Kinder und Jugendlichen erarbeiten, besprochen. So sollen Ängste genommen werden.
- Die Autor*innen informieren die Gruppe über geltende Regeln im Umgang miteinander und im Umgang mit den Texten anderer.
- Die Autor*innen achten auf sensible Inhalte, die die Kinder und Jugendlichen in ihren Texten behandeln. Ggf. bieten sie den Kindern und Jugendlichen ein Gespräch an und bieten an, den Kontakt zu einer externen Beratungsstelle herzustellen. In diesen Fällen informieren die Autor*innen die für sie zuständige Person der Friedrich-Bödecker-Kreise und ggf. die Ansprechpersonen der Kooperationspartner*innen.
- Die Autor*innen haben bei sensiblen Inhalten die gesamte Gruppe im Blick. Ggf. besprechen sie bestimmte Themen mit der gesamten Gruppe.
- Werden in Texten gewaltverherrlichende, gewaltvolle oder diskriminierende Äußerungen verwendet, positionieren sich die Autor*innen entsprechend.

Übergriffe durch Minderjährige – Peer-to-Peer-Gewalt

Kinder und Jugendliche können nicht nur betroffen sein von Gewalt durch Erwachsene, genauso ist es möglich – und rein statistisch sogar wahrscheinlicher –, dass sie Gewalterfahrungen durch Gleichaltrige machen. Alle Interventionsmaßnahmen dieses Schutzkonzepts greifen daher in gleicher Weise ebenso, wenn es bei Veranstaltungen und Projekten zu Peer-Gewalt kommt.

Eine weitere, wichtige Maßnahme zum Schutz gegen Gewalt sind klare Verhaltensregeln auch für die Kinder und Jugendlichen selbst. Diese Regeln werden – je nach Dauer und Intensität der Veranstaltung – mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam erarbeitet (siehe Anhang Nr. 4) oder zu Beginn der Veranstaltung von den Autor*innen festgelegt und die Kinder und Jugendlichen darüber informiert.

Intervention

Ansprechpersonen

Für Teilnehmende

- In der Regel sind die Ansprechpersonen der Kooperationspartner*innen die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen kennen diese deutlich länger und besser als die Autor*innen der Friedrich-Bödecker-Kreise.
- Die Autor*innen der Friedrich-Bödecker-Kreise, die die Veranstaltung durchführen, sind nichtsdestotrotz ebenfalls ansprechbar bei allen Fragen, Problemen, Sorgen und Nöten.
- Das Hilfetelefon Nummer gegen Kummer (Nummer: 116 111) bietet anonym und kostenfrei Hilfe und Unterstützung an, per Telefon und Chat (siehe Anhang Nr. 2).
- Vor der Veranstaltung kann es sinnvoll sein, sich zu informieren, ob es eine externe Fachberatungsstelle vor Ort gibt, an die sich die Kinder und Jugendlichen ebenfalls wenden können.

*Für Honorarkräfte und Autor*innen der Friedrich-Bödecker-Kreise*

- Die für sie zuständigen Mitarbeitenden der Friedrich-Bödecker-Kreise sind erste Ansprechpersonen (siehe Anhang Nr. 1).
- Die Geschäftsführung des Landesverbandes Niedersachsen ist für alle Honorarkräfte und Autor*innen darüber hinaus Anlaufstelle und nimmt alle Fragen, Probleme und Sorgen ernst (Nummer: 0511 9805823).
- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (Nummer: 0800 2255530) berät auch Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und unsicher sind, einen Verdacht haben und Unterstützung benötigen.

Für Mitarbeitende der Friedrich-Bödecker-Kreise

- Die Geschäftsführung des Landesverbandes Niedersachsen ist für alle Mitarbeitenden ansprechbar (Nummer: 0511/ 9805823).
- Die Mitglieder des Landesvorstands sind darüber hinaus ebenfalls ansprechbar und unterstützen bei Fragen und Problemen.
- Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wird, sofern nicht von Seiten der Kooperationspartner*innen schon entsprechende Schritte eingeleitet wurden, eine insofern erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII für eine Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird durch die Geschäftsführung des Landesverbandes Niedersachsen hinzugezogen.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die angesprochene Person informiert die ratsuchende Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert. Ein Dokumentationsbogen ist diesem Konzept angehängt (siehe Anhang Nr. 7).

Betroffenengerechtigkeit

Bei jedem Fall von Gewalt stehen die Perspektive und der Schutz der Betroffenen im Mittelpunkt. Betroffene sollen sicher sein, dass sie ernst genommen werden, wenn sie sich den Mitarbeitenden der Friedrich-Bödecker-Kreise anvertrauen. In erster Linie bedeutet das, dass Betroffene selbst die Deutungshoheit über ihre Betroffenheit haben. Sie entscheiden also, welches Verhalten für sie Gewalt ist oder nicht. Betroffene müssen sich nicht rechtfertigen oder ihr Empfinden begründen.

Betroffenengerechtigkeit bedeutet, die Wahrnehmungen, Gefühle und Empfindungen betroffener Personen ernst zu nehmen und ihnen nicht abzusprechen. Die betroffene Person hat die Deutungshoheit über ihr Erleben und darüber, was sie als belastend oder grenzüberschreitend empfindet.

Gleichzeitig bedeutet Betroffenengerechtigkeit nicht, dass jede empfundene Betroffenheit zwangsläufig auf ein massives Fehlverhalten oder eine Täterschaft einer anderen Person zurückzuführen ist. Gefühle von Betroffenheit können durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst sein, die nicht ausschließlich in der auslösenden Situation oder bei einer beteiligten Person liegen.

Entscheidend ist daher, Betroffenheit unabhängig von ihrer Ursache anzuerkennen und ihr sorgfältig nachzugehen, ohne vorschnelle Schuldzuweisungen vorzunehmen oder die Wahrnehmungen der betroffenen Person zu relativieren.

Umgang mit Beschuldigungen und Beschuldigten

Im Fall eines Verdachts oder eines Mitteilungsfalls tragen die Friedrich-Bödecker-Kreise nicht nur Verantwortung für die betroffene Person. Auch die beschuldigte Person hat ein Recht auf einen fairen Umgang. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden bei einem Verdacht oder einem Mitteilungsfall folgende Schritte zum Schutz der beschuldigten Person gegangen:

1. Prüfen, um was für einen Vorwurf es sich handelt
   Als erstes muss geprüft werden, um was für einen Vorwurf es sich handelt und welche Intervention hierfür notwendig ist:
   - Verdacht auf straf- oder arbeitsrechtlich relevante Handlungen
   - Verdacht auf übergriffiges Verhalten
   - Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten
2. Vertraulichkeit gewährleisten
   Alle beteiligten Personen stellen sicher, dass nur Personen Kenntnis erhalten über den Vorwurf, die auch involviert werden müssen.
3. Unterstützung anbieten für die beschuldigte Person
   Auch der beschuldigten Person steht Unterstützung und Beratung zu. Die verantwortlichen Personen bieten an, entsprechende Kontakte herzustellen.
4. Prüfen: Kurzfristige Maßnahmen ergreifen
   Ggf. kann es sinnvoll sein, kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen und sich so Zeit zu verschaffen. Wichtig ist in dem Fall, sicherzustellen, dass dies nicht als Vorverurteilung für die beschuldigte Person verstanden wird. Dementsprechend muss verantwortungsvoll geprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden (müssen) und wie diese begründet und kommuniziert werden.
5. Prüfen: Langfristige Maßnahmen
   Nach Abschluss der Intervention wird entschieden, welche Maßnahmen langfristig ergriffen werden. Hat sich der Verdacht bestätigt, sind je nach Massivität des Vorfalls unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen:
   - Verdacht auf straf- oder arbeitsrechtlich relevante Handlungen
     - In jedem Fall Ausschluss
     - Auf Wunsch der betroffenen Person (oder der Personensorgeberechtigten) ggf. Strafanzeige
   - Verdacht auf übergriffiges Verhalten
     - Sensibilisierung und Gespräch

    - Prüfen, welche weitere Maßnahmen (bspw. Tätigkeitsausschluss) notwendig sind
- Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten
    - Sensibilisierung und Gespräch

Handlungsleitfäden

Auch wenn dieses Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen eingegriffen werden muss. Die Mitarbeitenden und Autor*innen der Friedrich-Bödecker-Kreise stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall vor eine besondere Herausforderung. Daher sind Handlungsleitfäden für verschiedene Situationen beschrieben:

- für den Mitteilungsfall
- für einen Verdacht bzw. bei einer Beobachtung
- für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall

1. Ruhe bewahren

Die Person, die sich anvertraut, ist mit den verschiedensten negativen Gefühlen konfrontiert wie Angst, Unsicherheit, Vertrauens- und Kontrollverlust etc. Um dem Gegenüber diese Gefühle zu nehmen und Vertrauen zu schaffen, ist es wichtig, selbst Ruhe und Sicherheit auszustrahlen.

2. Zuhören, ermutigen und beruhigen: Glauben schenken

Wenn sich eine Person anvertraut, ist es nicht die Aufgabe, herauszufinden, ob die Person die Wahrheit erzählt. Genauso wenig ist es die Aufgabe, eine Bewertung abzugeben. Stattdessen ist es wichtig, zuzuhören und die Person ernst zu nehmen. Ebenso wichtig ist es, sowohl mit Worten als auch dem Verhalten zu signalisieren, dass der Person geglaubt wird.

3. Transparenz zeigen, falsche Erwartungen klären

Die Person, die sich anvertraut, muss sich auf die Aussagen verlassen können. Dazu gehört, dass falsche Erwartungen aufgeklärt werden und nichts zu versprechen, was nicht eingehalten werden kann.

Damit die Person nicht das Gefühl bekommt, die Kontrolle über den weiteren Prozess zu verlieren, wird transparent gemacht, welche Personen gegebenenfalls hinzugezogen werden und wie der weitere Verlauf ist.

4. Das weitere Vorgehen abstimmen; über die weiteren Schritte informieren

Auch am Ende des Gesprächs ist Transparenz über notwendige Schritte dringend erforderlich. Grundsätzlich gilt: Die betroffene Person wird in jede Entscheidung einbezogen oder zumindest im Vorfeld über jeden weiteren Schritt informiert.

5. Weiterhin Gesprächsbereitschaft signalisieren

Auch nach dem Gespräch kann es zu weiterem Gesprächsbedarf bei der betroffenen Person kommen. Daher ist es wichtig, deutlich zu machen, dass die Person jederzeit zu einem weiteren Gespräch kommen darf.

6. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alles zu dokumentieren. So gehen keine wichtigen Informationen verloren.

Es kann hilfreich sein, sich bereits während des Gesprächs Notizen zu machen.

Egal, ob die Dokumentation nachträglich erfolgt oder während des Gesprächs: Die betroffene Person wird darüber informiert, dass das Gespräch verschriftlicht wird und was mit der Dokumentation passiert (Vorlage siehe Anhang Nr. 7).

Handlungsleitfaden bei einer Beobachtung oder einem Verdacht

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: Ruhe bewahren ist immens wichtig, um eventuell überstürzte Reaktionen zu vermeiden.

2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erforderlich machen (bspw. im Fall einer akuten Gefährdungssituation). Sollte es die Situation erfordern, sollte zunächst eine der Ansprechpersonen informiert und um Rat gefragt werden. Sind diese nicht erreichbar oder handelt es sich um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, muss die Polizei (110) gerufen werden.

3. Überlegen: Woher kommt der Verdacht?

Insbesondere bei einem vagen Verdacht oder einer Grenzverletzung kommt zwar ein ungutes Gefühl, es fehlt aber die nötige Sicherheit, woher dieses Gefühl kommt. In diesen Situationen ist es hilfreich, erst einmal zu prüfen, woher dieser Verdacht kommt und welche Situation oder Situationen Auslöser dafür waren.

4. Anhaltspunkte für den Verdacht/Beobachtung aufschreiben

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle Anhaltspunkte zu dokumentieren. So fällt es leichter, das vage Gefühl in Worte zu fassen und es gehen keine wichtigen Informationen

verloren. Anhaltspunkte können sein: Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung und involvierte Personen.

5. Informieren der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen der Friedrich-Bödecker-Kreise und der Kooperationspartner*innen sind verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses. Sie treffen die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird und welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen. Sie treffen ebenfalls die Entscheidung, ob sie sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle suchen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die Friedrich-Bödecker-Kreise verpflichtet, aktiv zu werden. Um richtig zu handeln, besprechen die Ansprechpersonen der Friedrich-Bödecker-Kreise mit den Ansprechpersonen der Kooperationspartner*innen das weitere Vorgehen und wer die insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII hinzuzieht. Diese nimmt anonym eine Gefährdungsbeurteilung vor und gibt Empfehlungen, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen werden sollte und ob eine Meldung an das zuständige Jugendamt erforderlich ist (siehe Anhang 10).

Kooperation mit Fachberatungsstelle

Um Fehlentscheidungen zu vermeiden und um einen möglichst objektiven Blick bei der Begleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen von Gewalt zu gewährleisten, wird bei einer notwendigen Intervention eine externe Fachberatung hinzugezogen.
Die externe Fachberatung unterstützt und begleitet die verantwortlichen Personen und berät über die weiteren Schritte sowie über notwendige Maßnahmen.
Damit im Fall eines Verdachts schnell Unterstützung gefunden wird, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld den Kontakt zu einer externen Beratungsstelle aufzunehmen und abzuklären, ob diese im Fall einer notwendigen Intervention den Landesverband beraten.

Nachsorge

Ein Verdacht oder Vorfall, der eine Intervention erforderlich macht, bedeutet eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu legen. Nach einem Vorfall können Irritationen oder Konflikte bestehen bleiben. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist die Bundesgeschäftsführung. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person, beispielsweise in Form einer Supervision, zu suchen.

Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht beschuldigte Person haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die beschuldigte Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis zu schaffen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.
Die Geschäftsführung des Landesverbandes Niedersachsen unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.
- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen.
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.
- Angebot von Hilfeleistungen an die zu Unrecht beschuldigte Person.
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets ermöglichen, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen.

Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Erstellung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

- Das Schutzkonzept wird alle fünf Jahre evaluiert, überprüft und angepasst. Ebenso wird das Konzept nach jedem Vorfall überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich hierfür

sind die Bundesgeschäftsführung sowie die Geschäftsführung des Landesverbandes Niedersachsen für das adaptierte Schutzkonzept.

- Ein Jahr nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird überprüft, ob alle in diesem Konzept genannten Maßnahmen umgesetzt sind.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Schritte vereinbart:

- Das Schutzkonzept wird auf der Website veröffentlicht.
- Den Autor*innen wird das Schutzkonzept mit dem Honorarvertrag zur Verfügung gestellt.
- Für Veranstaltungen wird ein Infozettel in einfacher Sprache mit allgemein geltenden Regeln und wichtigen Ansprechpersonen ausgehängt, der die Kinder und Jugendlichen informieren soll.

Anhang

1. Ansprechpersonen

Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e. V.

Funktion	Telefon	E-Mail
Geschäftsführung	0391 24 30 73 81	bundesverband@boedecker-kreis.de

Friedrich-Bödecker-Kreis Niedersachsen e. V.

Funktion	Telefon	E-Mail
Geschäftsführung	0511 980 58 23	info@fbk-niedersachsen.de

2. Hilfenummern

Funktion	Name	Telefon	E-Mail / Website
Nummer gegen Kummer		116111	www.nummergegenkummer.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800-2255530	www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite
Insoweit erfahrene Fachkraft	Koordinations-zentrum Kinderschutz Hannover	0511-16 84 98 42	Kinderschutz in Niedersachsen: Koordinierungszentren Kinderschutz
Insoweit erfahrene Fachkraft	Koordinations-zentrum Kinderschutz Oldenburg	0441-235 30 97	Kinderschutz in Niedersachsen: Koordinierungszentren Kinderschutz
Insoweit erfahrene Fachkraft	Koordinierungs stelle Kinderschutz Lüneburg	04131-309 38 99	Kinderschutz in Niedersachsen: Koordinierungszentren Kinderschutz

Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder | Nds. Kultusministerium

3. Hintergrundwissen Gewalt

Kindeswohlgefährdung

Definitionen

Nach § 1666 I BGB ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung [...] eine erhebliche Schädigung voraussehen lässt“ (BGH zitiert 2016 nach FamRZ 2016).
Kindeswohlgefährdung kann grob in 4 Arten unterschieden werden:

- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- sexualisierte Gewalt

Körperliche Misshandlung

Hiermit sind alle Handlungen gemeint, die durch Anwendung von körperlicher Gewalt das Kind oder die jugendliche Person absichtlich oder fahrlässig schädigen oder verletzen.
Körperliche Misshandlung hat oft Spuren wie blaue Flecke, Brüche oder Verbrennungen zur Folge, diese werden aber oftmals von den Sorgeberechtigten verharmlost. Eine einzelne Handlung – ein einzelner Schlag oder ähnliches – kann ausreichen, damit das Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen gefährdet ist.

Psychische Misshandlung

Psychische oder auch seelische Misshandlung meint wiederholte Verhaltensweisen, durch die sich ein Kind oder Jugendliche*r massiv ängstigt, sich wertlos, ungeliebt oder abgelehnt fühlt. Formen hierfür sind unter anderem Beleidigungen, Demütigungen, Ignorieren oder auch überhöhte Erwartungen.
Kinder reagieren häufig mit Aggressionen, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Psychische Misshandlung ist schwieriger zu erkennen als körperliche Misshandlung, da keine äußerlichen Anzeichen erkennbar sind.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass grundlegende Bedürfnisse des Kindes oder der*des Jugendlichen über einen längeren Zeitraum wiederholt oder andauernd unbeantwortet bleiben. Dies kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichenden Wissens oder unzureichender Einsicht passieren.
Formen sind unter anderem Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Beaufsichtigung oder auch Vernachlässigung emotionaler Bedürfnisse.
Einige Formen sind leichter von außen zu erkennen, wie die Vernachlässigung der körperlichen Bedürfnisse. Andere, wie die Vernachlässigung emotionaler Bedürfnisse, sind weniger leicht erkennbar. Symptome sind unter anderem ein schwieriges Sozialverhalten des Kindes.

Sexualisierte Gewalt

Definitionen

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die entweder gegen den Willen von Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst und wissentlich zustimmen kann. Bei sexualisierter Gewalt wird zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten gegen die sexuelle Bestimmung unterschieden.

Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein einmalig unangemessenes Verhalten, das in der Regel nicht bewusst oder absichtlich geschieht. Eine Grenzverletzung ist nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat und ist nicht zwingend sexuell motiviert. Grenzverletzungen geschehen in der Regel aufgrund unterschiedlicher Wahrnehmungen, Grenzen oder Bedürfnissen und sind begründet in unterschiedlicher Sozialisation, Erziehung, kultureller Herkunft oder auch einfach unterschiedlicher Persönlichkeiten.
Wichtig ist: Jede Person kann die Person sein, deren Grenze überschritten wird oder auch die Person, die eine Grenze verletzt. Nur das Empfinden der Person, deren Grenze

überschritten ist, ist maßgeblich. Werden die individuellen Grenzen überschritten, geht es der Person nicht gut. Deswegen ist wichtig, bereits für Grenzverletzungen sensibel zu sein.
Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist es die Aufgabe der Erwachsenen, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen aktiv zu schützen. Gleichzeitig sollen die Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu lernen, sie zu äußern und selbst zu schützen.
Ein weiterer wichtiger Aspekt im Umgang mit Grenzverletzungen ist: Nicht immer ist es möglich, die Grenzverletzung als solche zu benennen. Ob das gelingt, ist abhängig von vielen Faktoren: beispielsweise der Frage, in welchem Verhältnis die beiden Personen zueinanderstehen, in welcher Situation die Grenzverletzung passiert, und auch ganz individuelle Faktoren sind entscheidend. Deswegen ist entscheidend, dass alle sensibel sind für mögliche Grenzverletzungen und dass auch nonverbale Signale wahrgenommen werden.

Sexuelle Übergriffe

Der Unterschied zwischen einem sexuellen Übergriff und einer Grenzverletzung ist nicht zwangsläufig die eigentliche Handlung. Entscheidend hierbei ist, dass ein Übergriff bewusst und wiederholt stattfindet. Oder aber die Handlung ist so massiv, dass sie auch beim ersten Mal bereits als übergriffig gewertet wird. Ein Beispiel hierfür sind verbale Anzüglichkeiten, die als unangemessen gewertet werden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel nicht um strafrechtlich relevante Taten gemäß dem Strafgesetzbuch.
Auch da sich sexuelle Übergriffe von außen nicht zwangsläufig von einer Grenzverletzung unterscheiden, ist es wichtig, schon bei Grenzverletzungen aktiv zu werden und einzuschreiten.

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung meint alle Taten, die sich im Strafgesetzbuch ab §174 ff. (Sexualstrafrecht) finden. Diese Taten passieren nicht aus Versehen und sind nicht in unterschiedlichem Empfinden begründet. Das Sexualstrafrecht unterscheidet hierbei zwischen sexuellen Handlungen, die nicht

einvernehmlich stattfinden und sexuellen Handlungen, die zwar im Einvernehmen stattfinden, aber aufgrund des Alters und/oder der Beziehung der Beteiligten zueinander unter Strafe stehen. Darüber hinaus unterscheidet die Gesetzgebung vier Schutzaltersgrenzen: Kinder bis 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Volljährige ab 18 Jahren. Alle Personen egal welchen Alters, also auch Volljährige, werden vor nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen geschützt.
Bei Kindern gilt: Jede sexuelle Handlung an, mit oder vor einem Kind ist strafbar unabhängig vom Einverständnis des Kindes oder der Erziehungsberechtigten. Jede Person ab 14 Jahren macht sich strafbar. Sexuelle Betätigungen unter Kindern, umgangssprachlich unter anderem bekannt als Doktorspiele, sind nicht strafbar. Jugendlichen ab 14 Jahren wird eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung zugestanden. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen ist hierbei das Verhältnis zwischen der*dem Jugendlichen und der anderen Person entscheidend. Sexuelle Handlungen an einer*m Jugendlichen unter 16 Jahren und einer Aufsichtsperson ist strafbar, bedeutet, wenn die*der Jugendliche unter 16 Jahre zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Ebenso ist das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren zu verhindern. Es darf also kein Vorschub geleistet und sexuelle Handlungen nicht zugelassen, erlaubt oder Gelegenheiten dafür geschaffen werden. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren sind sexuelle Handlungen an Jugendlichen strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Täter*innendynamiken

Um Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es unabdingbar, zu wissen, wie Täter*innen vorgehen und welche Strategien sie nutzen. Denn Täter*innen nutzen nicht nur die Kinder und Jugendlichen aus. Vielmehr nutzen sie auch ihr Umfeld und die Strukturen der Organisation, in der sie sich bewegen, aus.
In den häufigsten Fällen ist die Ursache von sexualisierter Gewalt Machtmissbrauch. Dies geschieht durch Beziehung und Manipulation. Sexueller Missbrauch ist geplant, vorbereitet und organisiert. So wie Täter*innen Kinder und Jugendliche manipulieren, manipulieren sie genauso das Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Sie suchen gezielt

Orte, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten und sich wohlfühlen. Genau solche Orte bieten die Angebote der offenen, kulturellen und musischen Jugendarbeit.
Diese Strukturen sind Kern der kulturellen und pädagogischen Arbeit und sollen nicht aufgebrochen werden. Denn sie bieten viele Möglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen. Entscheidend ist, sich dieser Gefahren bewusst zu werden, achtsam zu sein und das Gefahrenpotential zu minimieren.
Welche Strategien Täter*innen nutzen, wird im Folgenden dargestellt:

- Langfristige Planung
  Täter*innen suchen sich bewusst und gezielt eine Tätigkeit und ein Umfeld, in dem sie leicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.
- Suche nach möglichen Opfern
  Täter*innen bauen eine Beziehung und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen auf und machen sie (emotional) von sich abhängig. Auch wenn alle Kinder und Jugendlichen von (sexualisierter) Gewalt betroffen sein können, haben bestimmte Kinder und Jugendlichen ein höheres Risiko, von Missbrauch betroffen zu sein. So sind Kinder und Jugendliche ohne stabile Beziehung zu den Eltern besonders gefährdet. Täter*innen geben den Kindern und Jugendlichen das, was ihnen an anderer Stelle fehlt.
- Sexualisierte Annäherung
  Täter*innen testen sowohl ihre potenziellen Opfer als auch ihr Umfeld. Sie beginnen in aller Regel zunächst mit kleineren Grenzverletzungen, um zu testen, wie ihre potenziellen Opfer und auch das Umfeld darauf reagieren. Diese Grenzverletzungen wiederholen sich immer öfter, werden massiver bis hin zu Missbrauch.
- Langfristige Aufrechterhaltung des Zugangs zum Opfer
  Täter*innen nutzen alle Möglichkeiten, um unentdeckt zu bleiben und möglichst langfristig den Zugang zum Opfer aufrecht zu erhalten. Dazu nutzen sie alle Mittel: Drohungen, Bagatellisierungen und Schuldzuweisungen. Die Kinder und Jugendlichen, die betroffen sind, haben so wenig bis keine Möglichkeit, sich mitzuteilen.
- Stützung und Nutzung der sogenannten „Täter*innenlobby“
  Täter*innen nutzen das eigene Umfeld, um sich selbst zu schützen. Das Umfeld schützt sie in der Regel unabsichtlich aufgrund von fehlendem Wissen oder weil sie

selbst von den Täter*innen ausgenutzt werden (Täter*innen bauen auch zu ihrem Umfeld Beziehung und Vertrauen auf).

Erkennen von Hinweisen

Für Kinder und Jugendliche ist es schwierig bis unmöglich, sich mitzuteilen. Kinder und Jugendliche, die betroffen sind von (sexualisierter) Gewalt, haben einen enormen Vertrauensverlust erlitten und wissen oftmals nicht mehr, wem sie überhaupt noch vertrauen können. Daher ist es wichtig, auch nonverbale Signale wahrzunehmen und dafür sensibel zu sein. Dabei können Kinder und Jugendliche, die betroffen sind, die unterschiedlichsten Merkmale aufweisen. Besonders extreme Verhaltensweisen und Wesensänderungen können Signale sein. Genauso kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, ihrem Alter nicht angemessenes sexualisiertes Verhalten an den Tag legen. Vielleicht verhalten sie sich distanzlos oder isolieren sich vollständig. Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. All das können Signale dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren haben.
Gleichzeitig können diese Verhaltensweisen auch Signale für andere Gewalterfahrungen oder weitere Krisen sein. Eine genaue Checkliste zu erstellen ist nicht möglich. Kinder und Jugendliche möchten nicht, dass ihre Erlebnisse öffentlich werden und versuchen alles, um zu vermeiden, dass ihre Situation von anderen erkannt wird.
Von außen betrachtet gibt es keine Möglichkeit zu erkennen, ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r betroffen ist von sexualisierter Gewalt. Dennoch ist es wichtig zu erkennen, wenn sich das Wesen oder Verhalten scheinbar grundlos verändert. In diesen Situationen ist wichtig, Kindern und Jugendlichen ein Gesprächsangebot zu machen und ihnen zu zeigen, dass es Menschen gibt, denen sie vertrauen können.

Macht und Prävention

Das Ausnutzen von Abhängigkeiten und Machtgefällen – oder anders ausgedrückt Machtmissbrauch – ist die Hauptursache von Gewalt. Auf der einen Seite ermöglichen Abhängigkeiten Gewalt, auf der anderen Seite nutzen Täter*innen Abhängigkeiten,

damit Betroffene nicht über das Erlebte sprechen und sich Hilfe suchen. Um Gewalt zu verhindern, ist daher ein verantwortungsvoller und sensibler Umgang mit Macht elementar.

Um dies zu gewährleisten, ist es zunächst notwendig, vorhandene Machtgefälle und Abhängigkeiten zu erkennen. Gerade in der außerschulischen, kulturellen Bildung könnte man denken, dass keine oder nur wenig Machtgefälle bestehen. Anders als in der Schule, wo Machtgefälle klarer zu erkennen sind, sind die Bedingungen andere. Die Kinder und Jugendlichen nehmen in der Regel freiwillig an den Angeboten teil. Ebenso herrscht kein bzw. ein anderer Leistungsdruck als in der Schule. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht benotet. Und dennoch bestehen auch in der kulturellen Bildung Machtgefälle.

Allein aufgrund des Altersunterschieds herrschen Machtgefälle zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Darüber hinaus entstehen Machtgefälle durch die pädagogische und fachliche Autorität zwischen den Autor*innen und den Kindern und Jugendlichen, die an den Angeboten teilnehmen. Die Autor*innen legen Regeln fest und können Konsequenzen ziehen, sie haben also sowohl institutionelle als auch organisatorische Kontrolle. Unabhängig von individuellen Strukturen lässt sich also sagen, dass dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, immer auch Abhängigkeiten und Machtgefälle vorhanden sind.

4. Möglichkeit zur Erarbeitung von Regeln mit Kindern und Jugendlichen

1. Kurze Einführung: Warum sind Regeln wichtig?
Du gibst eine kurze Einführung bzw. Erklärung, warum es wichtig ist, gemeinsame Regeln aufzustellen: wir wissen, wie wir miteinander umgehen möchten und was von uns allen erwartet wird. Außerdem wichtig: wenn wir Regeln miteinander vereinbaren, gelten die auch für alle, also auch für dich als Autor*in.

2. Offener Austausch / lose Sammlung von Regeln
Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, einfach offen alle Regeln zu nennen, die ihnen im Gruppenkontext einfallen. Diese schreiben sie entweder selbst auf Moderationskarten oder du schreibst sie für sie auf (je nach Alter). Die Moderationskarten mit den gesammelten Regeln werden entweder in die Mitte gelegt oder bspw. an einer Stellwand sichtbar für alle aufgehängt.

3. Zeit für mich: Welche Regeln sind mir besonders wichtig?
Die Kinder und Jugendlichen bekommen Zeit, zu überlegen, welche Regeln für sie besonders wichtig sind. Sie überlegen sich, welche der Regeln auch für euch als Gruppe gelten sollen. Dies können sie entweder still für sich oder mit ein oder zwei weiteren Personen im Austausch besprechen. Liegen die Regeln auf dem Boden, können sie auch weiter im Raum verteilt werden, sodass sich die Kinder und Jugendlichen im Raum bewegen können.
Die Regeln, die die Kinder und Jugendlichen für die Gruppe als wichtig erachten, können sie bspw. mit Stickern bepunkten. Die Anzahl der Sticker pro Person wird nicht limitiert. Du kannst überlegen, ob du bei der Methode mitmachen möchtest (da die Regeln auch für dich gelten).

4. Gemeinsames Besprechen: Worauf möchten wir uns vereinbaren?
Gemeinsam in der Runde werden die Moderationskarten zusammengetragen. Die Regeln, die keine Punkte erhalten haben, werden zur Seite gelegt. Die weiteren Regeln – egal, wie viele Punkte sie bekommen haben – werden besprochen. Was ist uns daran

wichtig? Warum habe ich dieser Regel einen Punkt gegeben? Im Anschluss entscheidet ihr, ob diese Regel als gemeinsame Gruppenregel festgehalten werden soll.
Alle Regeln, auf die ihr euch einigt, werden auf ein Plakat geschrieben oder geklebt.

5. Regeln sichtbar machen
Optimal ist, wenn du die gemeinsam vereinbarten Gruppenregeln sichtbar anbringst – und das nicht nur für die Stunde, sondern dauerhaft während des Projekts. So bleiben sie für alle präsent.

5. Kurze Methoden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Mein Satz zählt
Dauer: 10 Minuten
Reihum sagt jede*r einen Satz, beginnend mit:
„Ich bin jemand, der …“
Regel: Keine Kommentare. Nur zuhören.
Variante: Freiwillige Sätze dürfen wiederholt werden.
Wirkung: Jede Stimme bekommt Raum.

Nein in 10 Varianten
Dauer: 10–15 Minuten
10 verschiedene Arten, „Nein“ zu sagen: freundlich, bestimmt, leise, laut, poetisch etc.
Einige Varianten werden gesprochen.
Wirkung: Ausdruck und Selbstbehauptung spielerisch üben.

Der stärkste Punkt
Dauer: 10 Minuten
„Eine Sache, die ich gut kann, ist …“
oder „Ich war stolz auf mich, als …“
Freiwilliges Vorlesen.
Wirkung: Selbstwirksamkeit stärken.

Stimme im Raum
Dauer: 5–10 Minuten
Ein kurzer eigener Satz wird so gelesen, dass er bis zur hintersten Wand getragen wird.
Optional: flüsternd vs. kraftvoll.
Wirkung: Präsenz und Stimmkraft.

Das unsichtbare Mikrofon
Dauer: 5 Minuten
Ein imaginäres Mikrofon wird weitergereicht.
Impuls: „Heute möchte ich schreiben über …“
Wirkung: Respektvolle Redeordnung.

Ich darf.
Dauer: 5–10 Minuten
5 Sätze mit „Ich darf …“ beginnen.
Freiwilliges Vorlesen.
Wirkung: Erlaubnisräume öffnen.

Meine Superkraft heute
Dauer: 5 Minuten
„Wenn ich heute eine kleine Superkraft hätte, wäre es …“
Wirkung: Ressourcen aktivieren.

Die lauteste Stille
Dauer: 5 Minuten
30 Sekunden Augen schließen.
Danach: „Wie klingt Stille?“
Wirkung: Wahrnehmung schärfen.

Zwei Wahrheiten und eine Erfindung
Dauer: 10 Minuten
Jede*r schreibt zwei wahre Sätze und einen erfundenen über sich
Jede*r geht von Zettel zu Zettel und rät, was die Erfindung ist. Am Ende wird aufgelöst.
Wirkung: Lockerheit und Kreativität.

Wenn meine Stimme eine Farbe hätte
Dauer: 5 Minuten
„Meine Stimme ist heute …“ (Farbe, Wetter, Tier etc.)
Wirkung: Metaphernkompetenz.

Die stärkste Erinnerung
Dauer: 5–7 Minuten
„Ein Moment, in dem ich mich stark gefühlt habe, war …“
Optional literarisch verfremden.
Wirkung: Selbstwirksamkeit aktivieren.

6. Leitfragen für Kooperationen

Diese Leitfragen sollen dabei unterstützen, vor einer Veranstaltung die wichtigsten Punkte mit Kooperationspartner*innen abzuklären:

1. Zuständigkeit & Ansprechperson

- Wer ist während des Workshops meine feste Ansprechperson vor Ort?
- Wer übernimmt die Verantwortung, wenn es zu einem Problem oder Vorfall kommt?

2. Aufsicht & Rahmen

- Ist eine Lehr- oder Betreuungsperson während des Workshops anwesend oder jederzeit erreichbar?
- In welchen Räumen findet der Workshop statt?

3. Schutz & Umgang mit Vorfällen

- Gibt es in der Einrichtung eine klare Zuständigkeit bei Grenzverletzungen oder Übergriffen?
- An wen wende ich mich konkret, wenn mir etwas auffällt oder ich unsicher bin?
- Wer informiert die Verantwortlichen der Friedrich-Bödecker-Kreise?

4. Wichtiges Vorwissen

- Gibt es an der Einrichtung eigene Regeln oder Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es etwas, das ich im Vorfeld wissen muss beispielsweise zu Vorerfahrungen oder Vorerkrankungen einzelner Kinder oder Jugendlichen?

Merksatz:

Ich frage ab – ich kläre nicht selbst.

7. Dokumentationsbogen

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

8. Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

_____

_____

_____

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

☐ Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegen.

_____

Datum, Unterschrift

9. Bescheinigung über die Einsichtnahme

Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Hiermit bestätigen wir, dass

Name _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

am _____ uns ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat. Das Führungszeugnis mit dem Datum vom _____ wurde durch uns eingesehen und enthielt im Sinne des § 72 a SGB VIII keine Eintragungen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

10. Selbstverpflichtungserklärung

Die Friedrich-Bödecker-Kreise engagieren sich für die Förderung von Literatur, Sprache und Begegnung – insbesondere mit Kindern und Jugendlichen. Dieses Engagement bedeutet Verantwortung: für die Kinder und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, und für die Werte, die wir vermitteln.

Unser Handeln ist geprägt von Respekt, Offenheit und Wertschätzung. Wir schaffen Räume, in denen sich alle sicher, gesehen und ernst genommen fühlen. Dabei sind wir uns unserer besonderen Vorbildrolle bewusst und handeln und sprechen verantwortungsvoll.

Wir wissen um die Wirkung und die Macht, die mit unserer Rolle verbunden ist, und gehen achtsam und transparent damit um. Entscheidungen treffen und kommunizieren wir nachvollziehbar. Um professionell handeln zu können, achten wir auf unsere eigene physische und mentale Gesundheit. Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage unseres gemeinsamen Wirkens. Er soll Orientierung geben, Vertrauen schaffen und dazu beitragen, dass unsere Arbeit in einem Klima von Respekt, Sicherheit und gegenseitiger Wertschätzung gelingt. Jede Ausnahme hiervon muss erklärbar sein und transparent gemacht werden.

Sprache und Kommunikation

- Wir achten auf eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation ohne Gewalt und Zwang.
- Wir bemühen uns, in Ich-Botschaften zu sprechen.
- Wir hören aktiv zu und sind sensibel für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen.
- Niemand wird gezwungen zu reden – Schweigen ist ebenso erlaubt wie das Recht, sich mitzuteilen.
- Wir formulieren Kritik konstruktiv und fördern eine offene Gesprächskultur.

Umgang mit Nähe und Distanz

- Wie viel Nähe wir zulassen und wie viel Distanz nötig ist, entscheiden wir gemäß unserer Rolle und Aufgabe.
- Wir achten auch auf nonverbale Signale von Kindern und Jugendlichen und respektieren ihre individuellen Grenzen.
- Auch wir haben das Recht, dass unsere Grenzen nicht überschritten werden. Wird unsere Grenze verletzt, äußern wir dies sachlich und zeigen Alternativen auf.

Umgang mit Körperkontakt

- Körperkontakt ist grundsätzlich kein notwendiger Bestandteil unserer Arbeit.
- Kreative Methoden, die Körperkontakt erfordern, erklären wir im Vorfeld. Die Teilnahme daran ist freiwillig.
- Wenn Kinder oder Jugendliche von sich aus Nähe suchen, begegnen wir diesem Wunsch achtsam und respektvoll.
- Wir erzwingen niemals Körperkontakt und zeigen stets Alternativen auf.
- Wir achten darauf, dass Berührungen immer angemessen und einvernehmlich erfolgen.

Wahren der Privatsphäre

- Wir respektieren und schützen die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.
- Wir betreten private und geschützte Räume nur mit Zustimmung und aus nachvollziehbarem Grund.
- Wir gehen transparent mit Situationen um, in denen wir uns allein mit einem Kind oder einer*m Jugendlichen in einem Raum aufhalten.

Partizipation und Mitbestimmung

- Wir nehmen Kinder und Jugendliche als Expert*innen für sich selbst wahr.
- Wir schaffen Räume für Rückmeldungen und nehmen diese ernst.
- Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Meinung zu äußern und aktiv an der Gestaltung teilzunehmen.

Umgang mit Texten

- Wir fördern eine Atmosphäre, die Kreativität und Vielfalt ermöglicht.
- Wir sind offen für die Ergebnisse der Kinder und Jugendlichen und gehen in einen respektvollen und konstruktiven Austausch.
- Wir respektieren das Recht, sich in allen Sprachen auszudrücken und achten auf eine inklusive und diskriminierungssensible Sprache.

Digitale Kommunikation und Schutz im Netz

- Wir vereinbaren gemeinsam, auf welchen Kanälen wir kommunizieren.
- Wir achten darauf, dass keine privaten Kontakte zwischen den Teilnehmenden und uns Erwachsenen über soziale Netzwerke entstehen.
- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz. Bilder und Videos, die wir veröffentlichen, wählen wir sorgsam aus und achten darauf, dass niemand in unangenehmen Situationen gezeigt wird.
- Wir kommunizieren professionell untereinander.

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und versichere, mich im Rahmen meiner Tätigkeit für die Friedrich-Bödecker-Kreise dem Verhaltenskodex entsprechend zu verhalten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift